

Verbindliche Textfestsetzungen

und

Begründung

zum Bebauungsplan der Stadt Saarburg  
Laurentiusberg-Staden

I. Änderung

(Änderung der Höhe der Ufermauer u.  
der Hochwasserschutzmauer)

# S a t z u n g

=====

## (1. Änderung)

Bauungsplan der Stadt Saarburg für das Teilgebiet  
"Laurentiusberg-Staden"

Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes  
(BauG) vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geän-  
dert am 06.07.79 (BGBl. I S. 949) und des § 24 der Ge-  
meindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.73  
(Bl. S. 419) hat der Stadtrat Saarburg am 07.07.83  
folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die in dem Teilbebauungsplan festgesetzten Höhen der  
Stützmauer und der Hochwasserschutzmauern werden, wie  
folgendstehend angeführt, neu festgesetzt:

Bau-km	Höhe (m ü. NN)
11,825 - 11,760	145,80
11,760 - 11,700	145,70
11,700 - 11,675	145,60
11,675 - 11,645	145,50
11,645 - 11,600	145,40
11,600 - 11,580	145,20
11,510 - 11,260	144,60
11,260 - 11,200	145,05
11,200 - 11,100	145,00
11,100 - 11,000	144,95

Hinzu kommt eine bewegliche Hochwasserschutzeinrich-  
tung (h = 55 cm), so daß erforderlichenfalls eine  
Höhe von 145,15 m ü. NN erreicht werden kann.

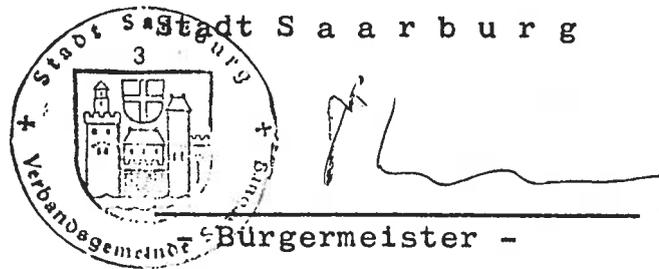
### § 2

Die in Höhe von Bau-km 11,645 - 11,600 gelegenen Frei-  
rassen sind auf die Höhe NN + 144,30 m anzuheben.

§ 3

Diese Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Veröffentlichung der Genehmigung in Kraft.

Saarburg, den 29. JULI 1983



Begründung:

Im Zuge des Ausbaues der Saar zur Großschiffahrtsstraße werden entlang der Altstadt in Saarburg am linken Saarer Ufer Hochwasserschutzmauern erstellt. Aufgrund einer vorläufigen Wasserspiegellagenberechnung im Jahre 1975 wurden die Mauerhöhen ermittelt und auf Beschluß des Stadtrates so hoch bemessen, daß das Hochwasser Mai 1970 + 50 cm berücksichtigt werden soll. Die endgültige Wasserspiegellagenberechnung der Bundesanstalt für Wasserbau aus dem Jahre 1979 ergab, daß die im Bebauungsplan festgesetzten Mauerhöhen den gewollten Hochwasserschutz um rd. 25 cm unterschreiten. In Bürgerversammlungen wurde von fast allen Grundstückseigentümern aus dem hochwassergefährdeten Stadtbereich ein höchstmöglicher Hochwasserschutz, mind. einen Schutz für ein 200jähriges Hochwasser, gefordert. Dieser Forderung hat der Stadtrat stattgegeben und beschlossen, die Maßangaben in dem Bebauungsplan den neuen Verhältnissen anzupassen, wobei die städtebaulichen und denkmalpflegerischen Aspekte im Altstadtbereich Berücksichtigung finden. Hier bleibt die Mauerhöhe unverändert bei NN + 144,60. Um den gewollten Hochwasserschutz zu erreichen, wird zwischen Bau-km 11,580 - 11,260 linkes Ufer ein beweglicher Hochwasserschutz vorgesehen.

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 BBauG durch Verfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Az.: 6-61 610-13 genehmigt.

Trier, den 4.8.1983  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
In Vertretung:

Baudirektor

Die Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
laurentiusberg-Staden erfolgte am 1. August 1983.

Hiermit wurde die Änderungssatzung rechtsverbindlich.